

## **Satzung über die Erhebung der Parkgebühren der Stadt Ludwigsburg (Parkgebührensatzung)**

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Bekanntmachung vom 05.03.2003 geändert durch Gesetz vom 14.01.2004 in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 29.03.2017 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Ludwigsburg wird, sofern die Bedienung von Parkautomaten oder Parkuhren sowie münzenlose Zahlungssysteme durch Beschilderung vorgeschrieben sind, eine nach Parkzonen gestaffelte Gebühr erhoben.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

Sie beträgt:

#### in der Zone 1 (Hauptgeschäftsbereich)

an den Straßen und Plätzen

20 Minuten	0,60 EURO
40 Minuten	1,20 EURO
60 Minuten	1,80 EURO
80 Minuten	2,40 EURO
100 Minuten	3,00 EURO
120 Minuten	3,60 EURO

#### in der Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

an Straßen

für die erste angefangene ½ Stunde	0,40 EURO
für jede weitere angefangene ½ Stunde	0,40 EURO

auf öffentlichen Plätzen (ausgenommen die von der PAG bewirtschafteten Flächen)

für jede angefangene ½ Stunde	0,40 EURO
Tagesticket	5,00 EURO

in der Zone 3 (sonstige Bereiche im Stadtgebiet); ausgenommen Zone 1 + 2 und die von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen

für jede angefangene Stunde (bis max. 5. Stunde)	0,60 EURO
Tagesticket (ab der 6. Stunde)	3,60 EURO
Monatsticket	25,00 EURO

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gebührenzonen enthalten folgende Straßen und Plätze:

#### Zone 1 (Kernbereich)

**Alleenstraße** zwischen Myliusstraße und Seestraße, **Alte Gasse, Arsenalplatz, Asperger Straße** zwischen Gartenstraße und Körnerstraße, **Bahnhofstraße, Bärenstraße, Bauhofstraße** zwischen Bietigheimer Straße und Reithausberg, **Bei der Katholischen Kirche, Bietigheimer Straße** zwischen Kronenstraße und Charlottenstraße, **Eberhardstraße, Hermannstraße, Holzmarkt, Holzmarktstraße, Hospitalstraße, Kaffeeberg, Körnerstraße, Kronenstraße, Lindenstraße** zwischen Obere Reithausstraße und Holzmarkt, **Gartenstraße** von Schützenstraße bis Lindenstraße, **Marstallstraße, Mathildenstraße, Myliusstraße, Obere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Reithausberg, Reithausplatz, Seestraße** zwischen Mathildenstraße und Alleenstraße, **Schillerplatz, Schillerstraße, Schlossstraße** zwischen Marstallstraße und Wilhelmstraße, **Schmiedgässle, Solitudestraße** zwischen Karlstraße und Schillerplatz, **Stuttgarter Straße** zwischen Wilhelmstraße und Alleenstraße, **Untere Reithausstraße** zwischen Hospitalstraße und Körnerstraße, **Wilhelmstraße** zwischen Gartenstraße und Stuttgarter Straße/Schlossstraße, **Arsenalplatz, Plätze beim Scala (Ehrenhof), Fachbereich Tiefbau- und Grünflächen und beim Staatsarchiv (Zeughaus).**

#### Zone 2 (Innenstadt ausgenommen Zone 1)

Gebiet zwischen der B 27 und Bahnlinie, Uhlandstraße, Abelstraße, Marienstraße und zwischen Heilbronner Straße und Friedrichstraße.

#### Zone 3

Alle öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb der Zone 1 und Zone 2.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zwecke des Parkens abstellt.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

(2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

## § 6 Befreiungen nach dem EmoG

Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) sowie Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEV) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum bis 31.12.2020 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum (ausgenommen von den Stadtwerken bewirtschafteten Flächen) kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- mit um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztem Kennzeichen
- mit der für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebenen (blauen) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist.
- mit im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge

## §7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt Ludwigsburg vom 04.07.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die neue Satzung gilt ebenfalls für münzenlose Zahlungssysteme als Alternative zu den Parkscheinautomaten.

Ludwigsburg, den 30.03.2017

gez. Werner Spec  
(Oberbürgermeister)